



STADT OVERATH

Bebauungsplan Nr.
30/3 „Overath-
Ferrenberg“

3. Änderung
gem. § 13 BauGB

Satzung

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 30/3, Overath-Ferrenberg, 3. Änderung nach § 13 BauGB

Präambel: Abgesehen von den folgenden Punkten gelten weiterhin die vorherigen textlichen und planerischen Festsetzungen aus dem Ursprungsplan sowie der 1. und 2. vereinfachten Änderung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der gem. § 1 festgelegten Grenzen sind Bauvorhaben im Sinne des § 30 BauGB zulässig.

§ 3 Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung:

1.1 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) entfällt.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

2.1 Dachaufbauten:

Dachaufbauten sind zulässig, wenn sich diese in die städtebauliche Gesamtkonzeption einfügen und maximal 2/3 der entsprechenden Gebäudelänge einnehmen. Die Abstände von den Ortsgängen müssen jeweils mindestens 1,25 m betragen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn durch den Aufbau einer Gaube die zulässige Geschossigkeit überschritten wird. Der Nachweis der Geschossigkeit darf hierbei eine nur geringfügige Überschreitung in der Fläche aufweisen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Doppelhaus durch die Errichtung von Dachaufbauten den Doppelhauscharakter verliert.

2.2 Drempele:

Drempele sind bis zu einer Höhe von max. 0,8 m über Oberkante Decke zulässig.

2.3 Dachbegrünung

Bei der Neuerrichtung von Garagen und Carports sind ausschließlich Flachdächer als Dachform zulässig. Diese sind grundsätzlich zu begrünen, ausgenommen sind Flächen für Photovoltaikanlagen.

2.4 Grünfestsetzungen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 8 Abs. 1 BauO NRW zu gestalten.

3. Einsatz erneuerbarer Energien:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB sind bei Neuerrichtung von Hauptanlagen Photovoltaikanlagen zu errichten.

Hinweise:

Beleuchtung:

Im Sinne der Verringerung von Lichtemissionen muss sich die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten auf das notwendige Maß begrenzen.

Artenschutz:

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf umgebende Flora und Fauna muss der Artenschutz im Zuge der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren geprüft werden.

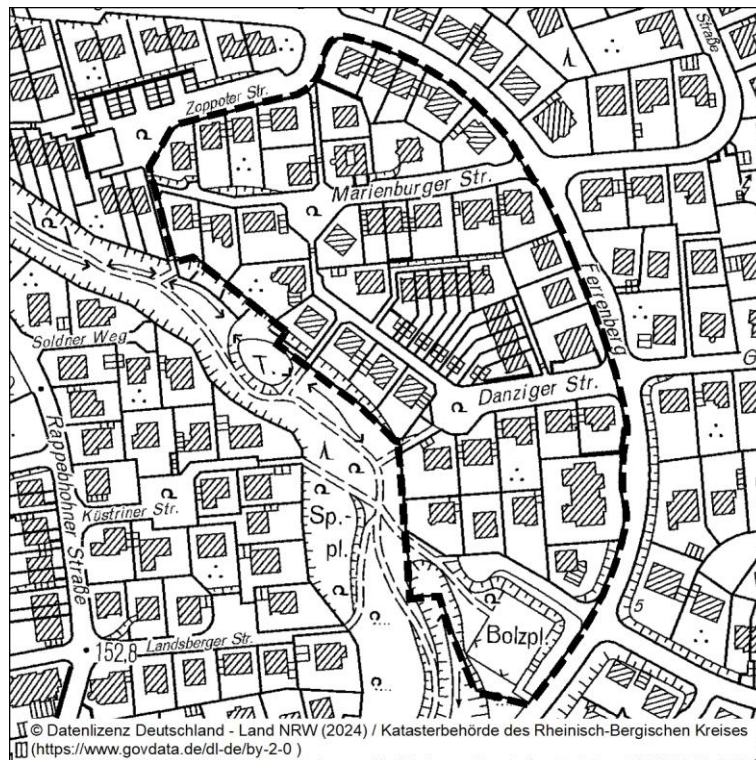
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Overath, den _____

Anlage: Lageplan mit eingetragenem Geltungsbereich

Geltungsbereich



Auszug aus der deutschen Grundkarte mit Darstellung des Geltungsbereiches

© Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2024) | Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>) Auszug
Übersichtslageplan 3. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 30/3 „Overath-Ferrenberg“